

Ideelle Vereine und Unternehmenstätigkeit

Unternehmereigenschaft und ihre Folgen

VON MAG. RAINER WERDNIK

Der OGH hatte in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (wieder) zu beurteilen, ob die Tätigkeit eines ideellen Vereins (s)eine Unternehmereigenschaft begründet oder nicht. Dabei wurden im Zuge einer Gesamtbetrachtung die Einzelfallumstände berücksichtigt.¹ Anhand dieser Entscheidung sowie einer früheren Entscheidung wird dargestellt, welche Auswirkungen die Unternehmereigenschaft für einen ideellen Verein haben kann.

1. Gesetzliche Bestimmung und Auslegung durch den OGH

Gemäß § 1 UGB ist Unternehmer, „*wer ein Unternehmen betreibt*“ (Abs 1), wobei ein Unternehmen „*jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein*“ (Abs 2), ist. Der OGH ist der herrschenden Lehre² gefolgt und hat festgestellt, dass auch ideelle Vereine Unternehmer sind, „*wenn sie wirtschaftlich relevante Tätigkeiten tatsächlich entfalten und hierfür auf Dauer organisatorisch eingerichtet sind*“.³ Es schade dabei nicht, wenn „*die unternehmerische Tätigkeit dem (ideellen) Vereinszweck untergeordnet ist*“.⁴

2. Sachverhalt und Rechtsfragen der OGH-Entscheidungen

2.1. Gerichtszuständigkeit

Der Entscheidung 4 Ob 215/07g lag die Frage der örtlichen Gerichtszuständigkeit im Zusammenhang mit einer Klage gegen einen Verein zugrunde. Die Klägerin hatte gemäß § 87 JN am Sitz einer Zweigniederlassung des beklagten Vereins Klage gegen den Verein eingebracht. Im Zusammenhang mit dem Begriff „*Erwerbsunternehmen*“ gemäß § 87 Abs 2 JN prüfte der OGH, ob es sich bei dem beklagten ideellen Verein um ein Unternehmen handle. Er verwies dabei auf § 1 Abs 2 KSchG, in dem der Begriff „*Unternehmen*“ definiert wird. Im Ergebnis hielt der OGH fest, dass auch ein ideeller Verein ein Erwerbsunternehmen gemäß § 87 Abs 2 JN sei, „*wenn er eine rechtlich selbständige, planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb einer auf Dauer angelegten Organisation entfaltet*“.⁵ Kriterien für die Qualifizierung als (Erwerbs-)Unternehmen waren u. a. der Betrieb eines Verlags, die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, die Unterhaltung von Freizeiteinrichtungen.

2.2. Garagierungsvertrag

In der kürzlich ergangenen Entscheidung vom 18. 4. 2012, 3 Ob 34/12i, wurde die Frage der Unternehmereigenschaft eines ideellen Vereins im Zusammenhang mit den §§ 970 ff. ABGB geprüft. Der beklagte Verein hatte Dritten (auch Nichtmitgliedern) Hangarplätze für Kleinflugzeuge zur Verfügung gestellt. Mit dieser Tätigkeit hatte der Verein „*wirtschaftlich werthafte Leistungen auf einem offenen Markt mit weiteren [Seite 956] Anbietern außerhalb des Vereins entgeltlich*“⁶ angeboten. Es bestand daher grundsätzlich ein Zurückbehaltungsanspruch des Vereins aus dem Garagierungsvertrag gemäß § 970c ABGB.⁷ Der OGH hielt in diesem Zusammenhang fest, dass auch die Rechtsprechung zu § 1 KSchG einschlägig sei, da die Unternehmensdefinition des

KSChG dem des UGB weitgehend entspricht.

3. Auswirkungen

Im Zusammenhang mit dem UGB bedeutet die Unternehmereigenschaft eines Vereins, dass dieser die Bestimmungen des Vierten und Fünften Buchs (Seehandel) des UGB zu beachten hat.⁸ Auf den ersten Blick scheint die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf einen ideellen Verein, der als Unternehmer zu qualifizieren ist, keine gravierenden Auswirkungen zu haben.⁹

Auf den zweiten Blick ändert sich das allerdings. Neben den einschlägigen Bestimmungen des UGB sind auch die Bestimmungen des KSChG zu beachten, wenn der Verein ein Unternehmer gemäß § 1 KSChG ist.¹⁰ Schließlich erweitert sich das Feld der anzuwendenden Bestimmungen um jene, die auch sonst für Unternehmer gelten. Beispielsweise zählen dazu die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des KartellG und des UWG.¹¹ Zusätzlich haben auch die Sachverhalte der oben dargestellten Entscheidungen weitere anwendbare Bestimmungen des ABGB und der JN klar ergeben. Daher ist es zur Vermeidung von Überraschungen sowohl für ideelle Vereine als auch für deren Berater notwendig, in jedem Fall die Anwendbarkeit von speziell für Unternehmer geltenden Bestimmungen zu prüfen.

* Mag. Rainer *Werdnik* ist Jurist in Wien.

¹ Siehe JAB 1078 BlgNR 22. GP, 4; OGH 9. 6. 1999 7 Ob 105/99p, RIS-Justiz RS 0065317 (T 3).

² Vgl. z. B. *Perl*, Ist das Unternehmensgesetzbuch für gemeinnützige Vereine relevant? SWK-Heft 29/2006, W 123; *Dehn*, Der Unternehmer nach den §§ 1 ff UGB, ÖJZ 2006, 44; weitere Nachweise in OGH 11. 12. 2007, 4 Ob 215/07g; siehe auch *Artmann/Herda* in *Jabornegg/Artmann*, UGB², § 1 Rz 39 ff.

³ OGH 11. 12. 2007, 4 Ob 215/07g.

⁴ OGH 11. 12. 2007, 4 Ob 215/07g.

⁵ OGH 11. 12. 2007, 4 Ob 215/07g.

⁶ OGH 18. 4. 2012, 3 Ob 34/12i.

⁷ OGH 18. 4. 2012, 3 Ob 34/12i.

⁸ Siehe *Perl*, SWK-Heft 29/2006, W 126; *Dehn*, ÖJZ 2006, 44.

⁹ *Perl*, SWK-Heft 29/2006, W 126.

¹⁰ Siehe *Krejci/Bydlínski/Weber-Schallauer*, Vergabegesetz² (2009) § 1 Rz 40 ff; *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine³ (2009) 164 ff.

¹¹ *Krejci/Bydlínski/Weber-Schallauer*, VerG², § 1 Rz 50; *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Vereine³, 183 ff.